

Zur Kenntnis gebracht wird die Verordnung zur Neugestaltung des Eignungsverfahrens für die Bachelorstudien Lehramt (SEK).

Rektorat KPH Wien/Krems

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

## **Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

### **Präambel**

In den von § 63 Abs. 1a und § 65a Abs. 1 UG bzw. § 52 Abs. 2 HG und § 52e Abs. 1 HG umfassten Lehramtsstudien ist das Rektorat gemäß § 65a Abs. 5 UG bzw. § 52e Abs. 5 HG berechtigt, die Zulassung durch Verordnung durch ein Eignungsverfahren vor der Zulassung zu regeln.

Im Kooperationsvertrag zum gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudium im Verbund „Nord-Ost“ ist festgelegt, dass die Kompetenz zur Zulassung zum Lehramtsstudium von der Universität Wien für den gesamten Verbund ausgeübt wird.

Das Rektorat der Universität Wien hat beschlossen:

### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren (im Folgenden: „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber\*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2022/23 die erstmalige Zulassung zu einem Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beantragen.

**§ 2.** (1) Von Eignungsverfahren ausgenommen sind:

1. Studienwerber\*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studienwerber\*innen, die Zulassungen zu oder Abschlüsse von Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen eines EWR-Staates oder der Schweiz nachweisen;
3. Studienwerber\*innen, die Zulassungen zu den oder Abschlüsse der Studien der Wirtschafts- oder Religionspädagogik an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen eines EWR-Staates oder der Schweiz nachweisen;
4. Studienwerber\*innen, die als Lehrer\*innen in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule der Primar-/Sekundarstufe innerhalb der EU tätig sind;
5. Studienwerber\*innen, die das Eignungsverfahren für ein Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben. Das beinhaltet insbesondere auch Studienwerber\*innen, die das Eignungsverfahren für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität für Angewandte Kunst Wien, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder der Akademie der bildenden Künste Wien für das betreffende Studienjahr erfolgreich

durchlaufen haben und das künstlerische Unterrichtsfach mit einem Unterrichtsfach im Rahmen des Bachelorstudiums kombinieren wollen;

6. Studienwerber\*innen, die sich zu einem Erweiterungsstudium Lehramt (drittes Unterrichtsfach) oder zum Erweiterungsstudium für Absolvent\*innen sechssemestriger PH-Studien zulassen wollen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Für vom Eignungsverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt.

(3) Studienwerber\*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG bzw. § 63 Abs. 1 Z 11 HG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber\*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer\*innen und die Feststellung der Eignung zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber\*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit und Feststellung der Eignung nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber\*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG bzw. § 52 HG ohne Absolvierung des Eignungsverfahrens zugelassen.

### **Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen**

**§ 3.** Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen ist nicht beschränkt.

### **Sonderbestimmungen für Studienwerber\*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und Teilnehmer\*innen am Vorstudienlehrgang**

**§ 4.** (1) Studienwerber\*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen Registrierungsfrist fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen und haben dabei Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nach Maßgabe der entsprechenden Verordnung des Rektorats der Universität Wien nachzuweisen. Studienwerber\*innen, die diese Nachweise erbracht haben, dürfen am Eignungsverfahren auch ohne Zulassungsbescheid teilnehmen. Die Bestimmungen über die Registrierung (§ 5) einschließlich des Kostenbeitrags sind anzuwenden.

(2) Für die tatsächliche Zulassung zum Studium ist neben der erfolgreichen Absolvierung des Eignungsverfahrens ein positiver Zulassungsbescheid erforderlich. Wird die Ergänzungsprüfung Deutsch durch den Zulassungsbescheid vorgeschrieben, so haben Studienwerber\*innen das Recht auf Ablegung der Prüfung im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten. Sollte die Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch und der allfällig anderen Ergänzungsprüfungen nicht bis längstens 31. März (vgl. § 61 Abs. 2 UG bzw. § 51 Abs. 3 HG)) des Studienjahrs, für welches das Eignungsverfahren absolviert wurde, erfolgt sein, so haben sich die Studienwerber\*innen dem Eignungsverfahren für das nächste Studienjahr zu unterziehen und erneut eine Registrierung vorzunehmen.

### **Registrierung für das Eignungsverfahren**

**§ 5.** (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat der Universität Wien festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber\*innen vorzunehmen. Die Universität Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG bzw. § 52 HG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen.

(2) Der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß § 63 Abs. 10b UG bzw. § 52 Abs. 9 HG ist jedenfalls im Rahmen der Registrierungsfrist zu erbringen.

(3) Im Rahmen der Registrierung ist von den Studienwerber\*innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(4) Studienwerber\*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zugelassen.

(5) Studienwerber\*innen haben gemäß den in der Verordnung des Rektorats der Universität Wien über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren festgelegten Modalitäten als ordnungssichernde Maßnahme bei sonstigem Ausschluss aus dem Eignungsverfahren einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

### **Grundsätze des Eignungsverfahrens**

**§ 6.** (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester des Studienjahrs, für welches das Eignungsverfahren absolviert wird. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat der Universität Wien legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung vier Wochen vor Beginn der Registrierung, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn des Studienjahrs im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat der Universität Wien ist auch danach aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme des Prüfungsstoffes berechtigt.

(2) Das Eignungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1a Z 4 und § 65a UG bzw. § 52 Abs. 2 Z 4 und § 52e HG besteht aus zwei Stufen:  
Online-Self-Assessment und  
schriftlicher Eignungstest.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber\*innen bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen und fachlichen Eignung für das Lehramtsstudium. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des Eignungsverfahrens innerhalb der Registrierungsfrist eigenständig von den Studienwerber\*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Eignungstest und die Zulassung zum Studium. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Als Nachweis über die Durchführung des Online-Self-Assessments gilt die Bestätigung, die nach vollständiger Absolvierung des Online-Self-Assessments automatisiert ausgestellt und von den Studienwerber\*innen im Registrierungsverfahren bekannt gegeben werden muss. Studienwerber\*innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Eignungsverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und nicht zugelassen.

(4) Der schriftliche Eignungstest wird an einem vom Rektorat der Universität Wien festzulegenden Tag durchgeführt. Das Rektorat der Universität Wien ist aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, zur Abänderung bzw. Neufestlegung berechtigt. Der schriftliche Eignungstest umfasst die Überprüfung der Eignung im Hinblick auf logisch-schlussfolgerndes Denken, verbale und analytische Grundkompetenzen sowie die Überprüfung der Aneignung von Wissen aus einer Sammlung einführender Texte aus der Bildungswissenschaft.

(5) Studienwerber\*innen, die zum schriftlichen Eignungstest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder den Test vorzeitig abbrechen, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

(6) Das Rektorat der Universität Wien kann aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, von der Durchführung des schriftlichen Eignungstests gänzlich absehen. Jene Studienwerber\*innen, die die Registrierung und das Online-Self-Assessment vollständig und fristgerecht abgeschlossen haben, werden diesfalls nach den Bestimmungen von § 8 zum Studium zugelassen.

### **Ergebnis des Eignungsverfahrens**

**§ 7.** (1) Die Eignung der Studienwerber\*innen für das Lehramtsstudium liegt vor, wenn das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und beim schriftlichen Eignungstest mindestens 40 Prozent der maximal möglichen Gesamtleistung erbracht wurden.

(2) Studienwerber\*innen, die vom Eignungsverfahren ausgeschlossen wurden, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder die beim schriftlichen Eignungstest weniger als 40 Prozent der maximal möglichen Gesamtleistung erbracht haben, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Eignungsverfahren bereits erbrachte Leistungen gelten nur für das Studienjahr, für welches das Eignungsverfahren durchlaufen wurde.

### **Tatsächliche Zulassung zum Studium**

**§ 8.** (1) Studienwerber\*innen, die auf Grund des Eignungsverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG bzw. § 52 HG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der festgelegten Fristen. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am Eignungsverfahren kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber\*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

(2) Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt gemäß § 58 Abs. 4 und § 63 Abs. 1a Z 4 UG bzw. § 42 Abs. 4 und § 52 Abs. 2 Z 4 HG und dieser Verordnung der Nachweis der sportlichen Eignung gemäß § 65a Abs. 1 iVm § 63 Abs. 1 Z 5 UG bzw. § 52e Abs. 1 HG und den Bestimmungen im Curriculum in der geltenden Fassung zu erbringen. Zulassungen für Kombinationen mit künstlerischen Unterrichtsfächern erfordern den Nachweis der künstlerischen Eignung an jener Universität, an der das künstlerische Unterrichtsfach belegt werden soll.

### **Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten**

**§ 9.** (1) Die Universität Wien ist als zulassende Bildungseinrichtung für das gemeinsam eingerichtete Studium für die Durchführung des Eignungsverfahrens und die Zulassung im Verbund verantwortlich.

(2) Mit der Vorbereitung des Online-Self-Assessments und der schriftlichen Eignungstests ist der\*die Leiter\*in des Zentrums für Lehrer\*innenbildung der Universität Wien betraut, der\*die geeignete Mitarbeiter\*innen zur Testentwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen des gemeinsam eingerichteten Studiums und mit anderen

Lehrverbänden ist angestrebt. Die Festlegung der Testmethoden und der Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Universität Wien.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen der Universität Wien unterstützt die Beteiligten bei der fachlichen Konzeption des Eignungsverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Eignungsverfahrens verantwortlich.

(4) Das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Universität Wien berichtet den Rektoraten der Bildungseinrichtungen, die am gemeinsamen Studium beteiligt sind, über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens und berät gemeinsam mit den Rektoraten über künftige Änderungen des Verfahrens und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

**§ 10.** (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 29.01.2021, 21. Stück, Nr. 76 tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft. Sie ist auf Zulassungen für das Studienjahr 2021/22 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:  
Engl